

Synopse Stand 16. Mai 2024: Neufassung der Vereinssatzung der Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V.

Entwurf gemäß Beschluss des Vorstands vom 15. Mai 2024 (rechte Spalte) zur Vorlage an die Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2024

	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Das Vereinsleben der Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V. (TSG) orientiert sich an folgenden Grundsätzen: Die TSG tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die TSG ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral. Die TSG wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus und Gewalt. Die TSG verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die TSG bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Die TSG fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.</p>
<p>↓ In der linken Spalte ist die Satzung vom 17. März 2017, zuletzt geändert am 4. November 2022, abgedruckt.</p>	<p style="text-align: center;">Anmerkung</p> <p>Damit die Satzung einfacher zu lesen ist, sind Personenbezeichnungen und Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich in der männlichen Form angegeben. Soweit die männliche Form verwendet wird, sind damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>1. Der Verein führt den Namen Turnerschaft Geisenheim 1848 e.V. 2. Sitz des Vereins ist Geisenheim am Rhein. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Turnerschaft Geisenheim 1848 e. V. (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Geisenheim und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sowie dessen zuständigen Verbänden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Vereinszweck</p> <p>1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung von Sport und Spiel in seiner Vielgestaltigkeit, der Jugendpflege und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>

<p>2. Der Verein ethnisch, politisch und konfessionell neutral. 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner Landesfachverbände.</p>	<p>(2) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung von Sport und Spiel in seiner Vielgestaltigkeit, der Jugendpflege und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts - „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. 5. Durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes kann für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich des Vereins ein pauschales Entgelt nach Maßstab des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.</p>	<p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglieder des Vereins sind: a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht; b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht; c) Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. 2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Gesamtvorstand ernannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Es ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Kindern und Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bank-</p>

	<p>kontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.</p> <p>(4) Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erwachsene b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren) c) Kinder (unter 14 Jahren) d) Ehrenmitglieder <p>(5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste für den Verein oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Es ist vollständig auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.</p> <p>2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>3. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an</p>	<p>(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds.</p> <p>(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.</p> <p>(8) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) freiwilligen Austritt, b) Ausschluss, c) Tod. <p>2. Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. zulässig.</p> <p>3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch Vorstandsbeschluss.</p> <p>4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sämtliches Vereinseigentum in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.</p>	<p>(9) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei grobem Verstoß gegen die Satzung, • bei groben Verstößen gegen Vereinsinteressen (siehe Absatz 11), • wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. <p>Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Maßregelung und Ausschluss</p> <p>1. Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, Strafen zu verhängen. Die Strafe kann bestehen im Verweis, zeitweiligem Ausschluss aus dem Sportbetrieb, dem Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>2. Der Ausschluss kann erfolgen,</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften oder strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,• das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich durch sein Verhalten verletzt oder gefährdet hat, insbesondere durch wiederholtes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,• das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstoßen hat,• das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. <p>3. Die vorstehenden Maßnahmen können erst dann getroffen werden, wenn dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde. Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören.</p>	<p>den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.</p> <p>(10) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. Die gesetzlichen Vertreter haften für die Beiträge der Kinder und Jugendlichen.</p> <p>(11) Der Vorstand ist befugt, über Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen, Strafen zu verhängen. Die Strafe kann im Verweis, dem zeitweiligem Ausschluss aus dem Sportbetrieb oder dem Ausschluss aus dem Verein bestehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.</p> <p>(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen</p> <p>(1) Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.</p> <p>(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.</p> <p>(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p>

	<p>(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt den geschäftsführenden Vorstand. Weiterhin wählt sie für ein Jahr jeweils zwei Kassenprüfer, deren Wiederwahl einmal möglich ist. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in den durch die Satzung bestimmten Fällen oder, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstands mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedern der Ausschüsse statt (Gesamtvorstandssitzung).</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige im Rheingau Echo oder durch schriftliche Einladung zu erfolgen.</p> <p>5. Anträge zur Tagesordnung sind beim geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen.</p> <p>6. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ wählt den geschäftsführenden Vorstand. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, • Entlastung des Vorstands, • Änderungen der Satzung, • Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Jahr, • Beschlussfassung über Anträge, • Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, • Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse, • Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer, • Auflösung des Vereins. <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung mittels Anzeige im Rheingau Echo, durch schriftliche Einladung oder über die</p>

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Hierzu sind notfalls mehrere Wahlgänge erforderlich, wobei der Kandidat, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, beim nächsten Wahlgang ausscheidet.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies dem Vorstand zweckmäßig erscheint, oder auf begründeten Antrag von 20 v. H. der Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

- digitalen Medien des Vereins einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
 - (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
 - (7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber.
 - (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf

	<p>sich vereinigt. Hierzu sind notfalls mehrere Wahlgänge erforderlich, wobei der Kandidat, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, beim nächsten Wahlgang ausscheidet.</p> <p>(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Zeit der Versammlung, • Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, • Zahl der erschienenen Mitglieder, • Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, • die Tagesordnung, • die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, • die Art der Abstimmung, • Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, • Beschlüsse in vollem Wortlaut.
<p style="text-align: center;">§ 10 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. und 2. Vorsitzenden b) dem Kassierer, c) dem Schriftführer, d) dem 1. Beisitzer, e) dem 2. Beisitzer, <p>3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) weitere Beisitzer, b) die Abteilungsleiter, im Fall einer Verhinderung, ein von ihnen benannter Übungsleiter aus der Abteilung c) der Jugendsprecher, der von den Jugendlichen vorgeschlagen wird. <p>4. Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In den geraden Jahren werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> der 1. Vorsitzende, der Schriftführer. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Ersten Vorsitzenden, • dem Zweiten Vorsitzenden, • dem Schriftführer, • dem Kassierer, • bis zu sechs Beisitzern und • dem Jugendsprecher. <p>(3) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind die Abteilungsleiter. Ist einer von ihnen verhindert entsendet er einen Übungsleiter aus seiner Abteilung.</p> <p>(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam mit dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben und Ausschüsse bilden.</p>

In den ungeraden Jahren werden gewählt:
der 2. Vorsitzende,
der Kassierer,
der 1. Beisitzer,
der 2. Beisitzer.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er benennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu beauftragen. Er hat außerdem das Recht, an Sitzungen sämtlicher Ausschüsse teilzunehmen. Er ist zu diesen einzuladen.

7. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, beschlussfähig. Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfalle einem Geschäftsführer die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen sowie Ausschüsse einsetzen.

8. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

9. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.

11. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. In den geraden Jahren werden gewählt:

der Erste Vorsitzende,
der Schriftführer,
drei Beisitzer,
der Jugendsprecher (siehe § 9 Absatz 2).

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

der Zweite Vorsitzende,
der Kassierer,
drei Beisitzer.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Der geschäftsführende Vorstand benennt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
- die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf seine Mitglieder.

(9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein

	<p>Vertreter, anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt und die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall festlegen. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.</p> <p>(10) Stimmberechtigt sind in allen Angelegenheiten, die dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind, nur dessen Mitglieder, ansonsten alle Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand beschließen jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.</p> <p>(11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p>(12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Weiteres ist in § 12 geregelt.</p> <p>(13) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vertretung</p> <p>1. Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Sie haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vereinsjugend</p> <p>(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendsprecher, der von der Vereinsjugend vorgeschlagen wird. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Rechnungswesen</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. 2. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechnungswesen</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. (2) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</p>

<p>3. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat, und soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Über unvorhergesehene und unaufschiebbare Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</p> <p>5. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, Rechenschaft ab.</p> <p>6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p> <p>7. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben, sowie einen Haushaltsvoranschlag, bezogen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.</p>	<p>(3) Er darf Auszahlungen nur leisten, soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Bei Beträgen über 1.000 Euro ist die vorherige Genehmigung des Ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die des Zweiten Vorsitzenden, erforderlich. Über unvorhergesehene und unaufschiebbare Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>(4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</p> <p>(5) Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.</p> <p>(6) Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Aufstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie einen Haushaltsvoranschlag, bezogen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über den Haushaltsplan gelten die Ausgabeermächtigungen bis zur Höhe des Vorjahres.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.</p> <p>2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig.</p> <p>3. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Über die Erhebung und deren Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>4. Im Falle des § 5 Nr. 1 Satz 3 haftet der gesetzliche Vertreter für die Entrichtung der Beiträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kassenprüfer</p> <p>(1) Die zwei Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können einmal wiedergewählt werden.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vereinsauflösung</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung, die gemäß § 9 Abs. 4 mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu machen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vergütungen und Aufwendungsersatz</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre</p>

<p>ist, muss der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.</p> <p>2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung zur zweiten Versammlung mitzuteilen.</p> <p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>4. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren. Rechte und Pflichten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation §§ 47 ff. BGB).</p>	<p>nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich ein pauschales Entgelt gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.</p> <p>(2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Datenschutz</p> <p>(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Datenschutzordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Sie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>

	<p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschulstadt Geisenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>Beschlossen und angenommen in der Mitgliederversammlung am 4.November 2022 in Geisenheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am in Geisenheim beschlossen. Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden wirksam. Die bis dahin gültige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>